

**Die Landesdirektion Sachsen übernimmt keine Kosten für die nachfolgende ärztliche Untersuchung bzw. Bestätigung einer/s Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleichs.**

**Ärztliche Bestätigung für den Antrag auf Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleich**

Ihr/e Patient/in .....  
geb. am .....  
wohnhaft .....

beantragte bei der Landesdirektion Sachsen die Teilnahme an der **Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in**. In dieser Angelegenheit beehrte er/sie eine/n Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleich. Der benötigten ärztlichen Stellungnahme muss der Umfang der/des Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleichs, insbesondere evtl. Schreibzeitverlängerungen und Pausen, entnommen werden können. Aus diesem Grund bitten wir Sie, zu nachfolgend aufgeführten Sachverhalten Stellung zu nehmen:

1. Sachverhaltsschilderung:

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in wird schriftlich und mündlich durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungen finden zu jedem Prüfungsfach an jeweils einem Arbeitstag im Zeitraum von bis zu zwei Wochen statt. Die schriftliche Prüfung wird in folgenden Bereichen durchgeführt:

- a) Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht mit einer Prüfungszeit von 240 Minuten
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des besonderen Verwaltungsrechts mit einer Prüfungszeit von 240 Minuten
- c) Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des besonderen Verwaltungsrechts mit einer Prüfungszeit von 240 Minuten
- d) Öffentliches Dienstrecht, Kommunikation und Mitarbeiterführung mit einer Prüfungszeit von 240 Minuten
- e) Öffentliches Finanzwesen, Wirtschaftslehre mit einer Prüfungszeit von 240 Minuten.

Die mündliche Prüfung wird innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Fachgespräch. Dabei hat der Prüfling eine Vorbereitungszeit von 60 Minuten. Die Prüfungszeit des Aktenvortrages beträgt 20 Minuten und die Prüfungszeit des Fachgespräches beträgt 30 Minuten.

Pro Fach werden innerhalb der o.g. Prüfungszeiten keine Pausen gewährt.

Die zuständige Stelle kann behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 SGB IX) auf schriftlichen Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine/n angemessene/n Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleich gewähren. Dies gilt auch für Prüfungsteilnehmer,

die wegen einer ärztlich festgestellten körperlichen Behinderung bei der Prüfung erheblich beeinträchtigt sind. Die fachlichen Anforderungen dürfen dabei nicht geringer bemessen werden.

2. Ärztliche Bestätigung für eine/n Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleich

- a) Der/Die Prüfungsteilnehmer/in ist in ärztlicher Behandlung und hat folgende Beeinträchtigungen, die auf die Anfertigung o.g. Prüfungen Auswirkungen haben können.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

- b) Ist der/die Patient/in voraussichtlich zu Beginn der Prüfung arbeitsfähig/dienstfähig?

- ja (weiter zu 2 c)  
 nein

- c) Ist der/die Patient/in grundsätzlich in der Lage, die Prüfung abzulegen?

- ja, ohne Einschränkungen  
 ja, unter Einschränkungen (weiter unter 2 d)  
 nein, überhaupt nicht

- d) Sind während der einzelnen Prüfungen zusätzliche Pausen notwendig?  
Während der Pausen wird die Arbeitszeit unterbrochen und dem Prüfungsteilnehmer wird Gelegenheit gegeben, sich zu erholen, Medikamente einzunehmen etc.

- ja  
 nein

Wenn ja, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sind diese zu gewähren? (Angaben je Prüfungsbereich in Minuten)

- Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht (240 Minuten):  
.....  
.....

- Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des besonderen Verwaltungsrechts (240 Minuten):  
.....  
.....

- Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des besonderen Verwaltungsrechts (240 Minuten):  
.....  
.....

- Öffentliches Dienstrecht, Kommunikation und Mitarbeiterführung (240 Minuten):  
.....  
.....
- Öffentliches Finanzwesen, Wirtschaftslehre (240 Minuten):  
.....  
.....
- Mündliche Prüfung (Vorbereitungszeit 60 Minuten, Prüfungszeit Ak-  
tenvortrag 20 Minuten, Prüfungszeit Fachgespräch 30 Minuten):  
.....  
.....

e) Ist eine Verlängerung der Prüfungsdauer (ohne Pausen) notwendig?  
Es werden keine zusätzlichen Pausen gewährt, sondern die Prüfungszeit wird ohne  
Unterbrechungen verlängert.

- ja
- nein

Wenn ja, in welchem Umfang sind diese zu gewähren?  
(Angaben der Zeitverlängerung je Prüfungsbereich in Minuten)

- Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht (240 Minuten):  
.....  
.....
- Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des besonderen Verwaltungsrechts (240 Minuten):  
.....  
.....
- Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des besonderen Verwaltungsrechts (240 Minuten):  
.....  
.....
- Öffentliches Dienstrecht, Kommunikation und Mitarbeiterführung (240 Minuten):  
.....  
.....
- Öffentliches Finanzwesen, Wirtschaftslehre (240 Minuten):  
.....  
.....
- Mündliche Prüfung (Vorbereitungszeit 60 Minuten):  
.....  
.....

Gesonderte Begründung erforderlich:

- Prüfungszeit Mündliche Prüfung (Aktenvortrag 20 Minuten, Fachgespräch 30 Minuten):

.....  
.....  
Bei der Abnahme der praktischen Prüfung ist zu beachten:  
.....  
.....

- f) Benötigt der Patient besondere Hilfsmittel (z.B. Computer, Lesehilfe, besonderes Mobiliar)? Wenn ja, betreffende Prüfungen bitte ankreuzen:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung

.....  
.....

- g) Werden andere Prüfungsvergünstigungen/Nachteilsausgleiche für notwendig erachtet?

.....  
.....  
.....

.....  
Datum

.....  
Stempel, Unterschrift des Arztes